

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Altmühlfranken e.V.

**Satzung der
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Altmühlfranken e.V.**

Stand: 21. Juli 2022

Copyright: (c) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Altmühlfranken e.V.
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgeber:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Altmühlfranken e.V.
Geschäftsstelle
Alois-Dantonello-Straße
91785 Ramsberg

Postadresse:
Pacellistraße 16
91785 Pleinfeld

email: info@altmuehlfranken.dlrg.de
Internet: <https://altmuehlfranken.dlrg.de>

SATZUNG

der

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

Kreisverband Altmühlfranken e.V.

Präambel	5
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
II. Zweck	6
§ 2 Zweck	6
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	7
III. Mitgliedschaft	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	7
§ 6 Stimmrecht	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beitrag	8
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zur DLRG Landesverband Bayern e.V. und zu DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V.	8
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	8
§ 10 Verhältnis zur DLRG Landesverband Bayern e.V. und zur DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V.	9
V. Jugend	10
§ 11 Jugend	10
VI. Organe	10
1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung	
§ 12 Aufgaben	10
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	11
§ 14 Einberufung	11
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung	11
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist	11
§ 17 Beschlussfähigkeit	12
§ 18 Beschlussfassung	12
§ 19 Abstimmungen und Wahlen	12
§ 20 Protokoll	12
2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand	
§ 21 Aufgaben	13
§ 22 Zusammensetzung	13
§ 23 Vertretungsbefugnis	13

§ 24 Amtszeit	14
§ 25 Geschäftsverteilung	14
§ 26 Ladungsfristen	14
§ 27 Anzuwendende Vorschriften	14
VII. Schiedsgericht	14
§ 28 Aufgaben	14
§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle	16
§ 30 Kostentragung	16
§ 31 Schiedsordnung	16
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg	16
VIII. Kommissionen	16
§ 33 Kommissionen	16
IX. Sonstige Bestimmungen	16
§ 34 Ordnungen und Richtlinien	16
§ 35 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material	16
§ 36 Ehrungen	17
§ 37 Geschäftsordnung	17
§ 38 Wirtschaftsordnung	17
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport	17
X. Schlussbestimmungen	17
§ 40 Satzungsänderungen	17
§ 41 Auflösung	18
§ 42 Eintragung im Vereinsregister	18

SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
Kreisverband Altmühlfranken e.V.

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband Altmühlfranken der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Mittelfranken e.V.
- (2) Die DLRG Kreisverband Altmühlfranken kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Sie führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Altmühlfranken e.V.“ (DLRG KV Altmühlfranken e.V./ DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.).
- (4) Ihr Sitz ist Ramsberg (Weißenburg/Pleinfeld).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere in der Stadt Weißenburg, in der Gemeinde Pleinfeld, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und im Fränkischen Seenland.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden insbesondere im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) und im Rahmen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie der Sanitätsdienst,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f. die Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten.
 - g. Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.

(5) ¹Die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) Die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Die Kreisverbandsversammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG Landesverband Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) ¹Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. ²Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V., hilfsweise der DLRG Landesverband Bayern e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG OV/KV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG OV/KV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

(1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. können nur Mitglieder gewählt werden.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG Landesverband Bayern e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) ¹Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 38 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V. ²Den Ausschluss des KV regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zur DLRG Landesverband Bayern e.V. und zu DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V.

§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, die sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.

(2) ¹Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

(3) ¹Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder Fusion des DLRG KV Altmühlfranken e.V. bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. ²Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. ³Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören.

(4) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

(5) ¹Bei erheblichen Verstößen der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag der DLRG Landesverband Bayern e.V. die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.

(6) ¹Bei Entscheidung nach Absatz 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 10 Verhältnis zur DLRG Landesverband Bayern e.V. und zur DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V.

(1) ¹Die DLRG Landesverband Bayern e.V. und die DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. sind berechtigt, die Tätigkeiten der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. ²Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. ³Das Präsidium der DLRG Landesverband Bayern e.V. und der Vorstand der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. sind berechtigt, Weisungen an die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. zu erteilen.

(2) ¹Zu allen Kreisverbandsversammlungen der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. ist die DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. fristgerecht einzuladen. ²Von allen Tagungen ist der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. ³Mitglieder des Präsidiums der DLRG Landesverband Bayern e.V. und des Vorstandes der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Fristgerecht sind durch die DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. zuzuleiten:

- a. Statistischer Jahresbericht
- b. Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik
- c. Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
- d. Sämtliche fällige Zahlungen
- e. Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. und der DLRG Landesverband Bayern e.V.

(4) Der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. ist, wenn sie den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksverbandstag bzw. im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

(5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

(2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Landesverbandsrates bzw. der Landestagung bedarf.

(4) Der Jugendverband der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f Mitglied des Vorstandes der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.

VI. Organe

1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung

§ 12 Aufgaben

(1) Die Kreisverbandsversammlung ist oberstes Organ der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.

(2) ¹Die Kreisverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. verbindlich für ihre Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Altmühlfranken sowie dessen Stellvertreter
- b. Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c. Wahl der Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands
- d. Entlastung des Vorstandes der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.
- e. Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
- g. Beschlussfassung der Anträge

- h. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
- i. Satzungsänderungen
- j. Auflösung der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.

§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Die Kreisverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 Einberufung

(1) Die Kreisverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. zusammen.

(2) Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e. V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(3) ¹Die Kreisverbandsversammlung wird entweder als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten. ²Über die Form, in der die Kreisverbandsversammlung abgehalten wird, entscheidet der Kreisverbandsvorstand.

§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

(1) ¹Die Kreisverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden, eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung mindestens drei Wochen vorher. ²Weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden, bei einer außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mindestens eine Woche vorher. ³In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Kreisverbandsversammlung gemäß § 14 Abs. 3 abgehalten wird. ⁴Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. ⁵Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. eingehalten. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

(3) ¹Der Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung. ²Auf seinen Antrag oder in seinem Verhinderungsfall wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V.

(2) ¹Anträge zur Kreisverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG KV Altmühlfranken e.V. eingegangen sein, bei einer

außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. ²Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

¹Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. ²Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Kreisverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 18 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied des Kreisverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

§ 20 Protokoll

(1) ¹Über die Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Kreisverbandsversammlung auszulegen.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisverbandes geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung.

2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand

§ 21 Aufgaben

¹Der Vorstand der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. leitet den Kreisverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. und der DLRG Landesverband Bayern e.V.

§ 22 Zusammensetzung

(1) Den Kreisverbandsvorstand bilden:

- a. Vorsitzender des Kreisverbandes
- b. bis zu drei stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes
- c. Schatzmeister
- d. Leiter Ausbildung
- e. Leiter Einsatz
- f. Vorsitzender der DLRG-Jugend Altmühlfranken

(2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis e) sollen bis zu drei Stellvertreter, das Amt zu Absatz 1 Buchstabe f) soll mindestens zwei und bis zu fünf Stellvertreter haben.

(3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes sein.

(4) ¹Die Kreisverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. ²Sie bestimmt, ob weitere Vorstandsposten (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, oder Justiziar) gewählt werden. ³Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. ⁴Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.

(5) ¹Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt im Verhinderungsfall ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. ⁴Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder, Beiräte sowie Geschäftsführer haben keine Stimme; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte, Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 23 Vertretungsbefugnis

(1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbandes und seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

(2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Kreisverbandes vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Kreisverbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand des Kreisverbandes.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes beträgt mindestens vier Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Kreisverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfristen

¹Die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes, die entweder als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung abgehalten werden können, müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Kreisverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

VII. Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a. Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt
 - b. Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/ oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls dieses sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben
 - c. Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze
- (2)
- a. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren

Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/ oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

- b. ¹Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gemäß Absatz 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- c. Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Absatz 5 und 6 der Satzung der DLRG.
- d. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
- e. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Absatz 5 der Satzung der DLRG.

(5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

(6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.

(7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung der DLRG auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

(8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a. Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code
- b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre

§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle

Die Aufgaben des Schiedsgerichtes der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. werden dem entsprechenden Gericht der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V., hilfsweise der DLRG Landesverband Bayern e.V. übertragen.

§ 30 Kostentragung

Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichtes und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

§ 31 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/ oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedswegs möglich.

VIII. Kommissionen

§ 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien der DLRG Landesverband Bayern e.V. auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 35 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und der DLRG Landesverband Bayern e.V.

§ 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange die DLRG Landesverband Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

§ 39 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der DLRG Landesverband Bayern e.V. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und verlesen sein.

(3) Der Kreisverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der DLRG Landesverband Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Auflösung der DLRG Kreisverband Altmühlfranken e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der DLRG Bezirksverband Mittelfranken e.V. zu, hilfsweise der DLRG Landesverband Bayern e.V. ²Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 42 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dieser Satzung wurde durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung vom XXXXX zugestimmt. Die Eintragung beim Amtsgericht Ansbach - Registergericht - erfolgte am XXXXXX unter VR XXXX (URNr. XXXX / 2022).